

# **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher der Gemeinde Horka**

- Lesefassung -

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat am **20.10.2005** aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55,159) in Verbindung mit § 2 Abs.2 Sächs. Verordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 16. Februar 1996 (SächsGVBl. S84), zuletzt geändert durch Art. 7 VO vom 12.12.2001 (GVBl. 2002, S.3) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteher erhalten unter Berücksichtigung der örtlich zu erledigenden Aufgaben und der Größe der Ortschaft und des Ortsgebietes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Biehain    | 67,00 € |
| 2. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Mückenhain | 67,00 € |

Im Übrigen gelten die Regelungen der KomAEVO.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.09.1999 mit ihren Änderungen vom 01.01.2001 und 25.10.2001 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
  - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.